

# **Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)**

Vom 29. November 2012 (Stand 1. Januar 2014)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> beschliesst:<sup>2)</sup>

## **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonalen Aufgaben verwendet werden.

## **§ 2 Ziele**

<sup>1</sup> Die Erhebung der Gasttaxe und die damit finanzierten Leistungen dienen folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen,
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten,
- c. der Förderung von Veranstaltungen,
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

## **§ 3 Steuerobjekt**

<sup>1</sup> Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.

<sup>2</sup> Von der Abgabepflicht befreit sind Übernachtungen von Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und Kinder unter 12 Jahren.

<sup>3</sup> Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben.

## **§ 4 Steuerbetrag**

<sup>1</sup> Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht drei Franken fünfzig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 31. Januar 2013.

## **§ 5 Erhebungspflichtige**

<sup>1</sup> Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezogen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.

<sup>2</sup> Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

<sup>3</sup> Die Taxe ist auf der Rechnung des Betriebes für den Gast gesondert auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.

<sup>5</sup> Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum sechsten Tag jedes Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle. Diese stellt ihnen Rechnung.

## **§ 6 Verwendung des Steuerertrags**

<sup>1</sup> Über die Verwendung des Reinertrags der Taxe entscheidet der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Er kann über die Verwendung des Steuerertrages mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von 100 bis 20'000 Franken bestraft.

## **§ 8 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

## **§ 9 Änderung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>2)</sup>

## **§ 10 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003<sup>3)</sup> von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

---

1) GS 34.1331, SGS 540

2) GS 38.135

3) GS 34.1331, SGS 540

---

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>4)</sup>.

---

4) Vom Regierungsrat am 4. Juni 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.11.2012	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 38.0134

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.11.2012	01.01.2014	Erstfassung	GS 38.0134